

Antrag auf Beurlaubung

An die Grafen-von-Zimmern-Realschule
Am Feldweg 15
88605 Meßkirch

Absender: Eltern/Erziehungsberechtigte

Name:

Anschrift:

Sehr geehrte/r _____,

hiermit bitte ich um die Beurlaubung meiner Tochter/meines Sohnes

_____, Klasse _____

Datum: _____

Begründung: _____

Datum, Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Hinweise zur Beurlaubung vom Schulbesuch

Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Die Schulbesuchsverordnung führt folgende Beurlaubungsgründe auf:

- Kirchliche Veranstaltungen: Montage nach Konfirmation, Erstkommunion und Jugendweihe, Tag der Firmung oder darauffolgender Schultag, muslimische Feiertage (Fastenbrechen und Opferfest je ein Tag), jüdische Feiertage (Neujahrsfest, Laubhüttenfest, Beschlussfest, Passahfest, jüdisches Pfingstfest je zwei Tage, Versöhnungsfest 1 Tag), Festtage anderer Religionsgemeinschaften
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind.
- Teilnahme an den „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung
- Aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen
- Teilnahme an vom KM genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben
- Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
- Aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten
- Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landeschulbeirats und des Landeschülerbeirats
- Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern in der Wohngemeinschaft bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege notwendig ist.

Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vor oder nach Ferienabschnitten

Auch wenn es für Familien im Einzelfall gute Gründe dafür geben mag, Schulferien einen oder mehrere Tage früher zu beginnen oder später zu beenden, ist das nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg nicht möglich (siehe § 72 Abs. 3 S. 1). Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge müssen deshalb abgelehnt werden.